



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB 3, Frau Packeiser-Müller	20.11.2009		124/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Bauausschuss	08.12.2009	6
Verwaltungsausschuss		

- gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
- gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
- gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
Abschluss einer Unfallversicherung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
Beschlussvorschlag
Die Unfallversicherung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird abgeschlossen, entsprechende Haushaltsmittel sind einzuplanen.

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend

Sachbericht zur Vorlage

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Diverse Lücken werden allerdings von dem grundsätzlich sehr umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht abgedeckt. Aus Gründen der Fürsorgepflicht ist daher der Abschluss weiterer Versicherungsleistungen zu empfehlen.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht abgedeckt sind folgende Risiken:

1. Die Folgen eines Herzinfarktes (Herztod bzw. Herzinvalidität) bei Einsätzen oder Übungen werden in der gesetzlichen Unfallversicherung nur berücksichtigt, wenn ein innerer Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst besteht. Dies ist nicht der Fall, wenn die Vorerkrankung überwiegende Ursache für den Unfall war.
2. Fälle, die nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt werden, sind solche, bei denen die Unfallfolgen nicht adäquat mit der Feuerwehrtätigkeit zusammenhängen. Verletzungen, die nicht als Folge eines Dienstunfalles entstehen, sondern auch bei anderen Gelegenheiten auftreten könnten, sind z.B.
 - Meniskusschäden,
 - Achillessehnenriss,
 - ausgereckte Schulter etc.

Diese eingetretenen Schäden beruhen dabei auf körperlichen Verschleiß, treten aber (zufällig) anlässlich des Feuerwehrdienstes auf. Das in derartigen Fällen keine Leistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung erbracht wird, stößt bei den Betroffenen regelmäßig auf Unverständnis.

3. Verschiedene Tätigkeitsbereiche der Feuerwehr sind vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht erfasst. Dabei handelt es sich um den Vereinsbereich (z.B. Teilnahme an Fußballturnieren, Grillfesten, Auftritte des Musikzuges gegen Entgelt). Für diesen so genannten Vereinsbereich kann für die Mitglieder der Einsatzabteilung, die Alters- und Ehrenabteilung, die Kinder- und Jugendwehr sowie den Musikzug allgemeiner Unfallversicherungsschutz sichergestellt werden.

Die GVV Kommunal Versicherungs VVaG hat die Deckungslücken, sowie die Empfehlung des Angebotes mit dem Landesfeuerwehrverband und der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover inhaltlich besprochen.

Die Kosten für die oben beschriebene Risikoabdeckung betragen jährlich 6,49 (einschl. Versicherungssteuer) pro aktives Mitglied der Feuerwehr. Die Feuerwehren der Gemeinde Kalefeld verfügen einschließlich Jugendwehr und Musikzug über 515 Mitglieder.

Bei Abschluss der Versicherung würden Kosten in Höhe von jährlich 3.342,35 € entstehen.

Sofern einer grundsätzlichen Versicherung zugestimmt wird, werden Angebote weiterer Versicherer eingeholt.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Berührt werden: Gleichstellungsbelange Ja Nein / Behindertenbelange Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Mehrausgabe	3.350,00	1.2.6.01.4452001	2010

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2010 eingeplant